Satzung über die Nutzung und die Gebühren für die Nutzung des "Sonnenhof" der Ortsgemeinde Hilgenroth vom 2. Mai 2017

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Hilgenroth hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

§ 1 Widmung

Die Ortsgemeinde Hilgenroth betreibt den "Sonnenhof" als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Nutzungsrecht

- (1) Die Satzung regelt die Nutzung folgender Räume und Einrichtungen des "Sonnenhof" in Hilgenroth:
 - 1. Gesellschaftsraum
 - 2. Küche
 - 3. Toiletten
 - 4. Parkplätze
 - Außenanlage
- (2) Den Einwohnern (gem. § 13 Absatz 1 GemO) und allen Vereinen und Verbänden im Bereich der Ortsgemeinde Hilgenroth steht ein Recht auf Nutzung des "Sonnenhof" im Rahmen dieser Satzung zu.
- (3) Die Nutzung durch andere natürliche oder juristische Personen bedarf der Zulassung durch den/die Ortsbürgermeister/in oder dessen/deren Bevollmächtigte. Eine Nutzung des "Sonnenhof" ist für Minderjährige nur gemeinsam mit einem Erziehungsberechtigten zulässig.
- (4) Bei Anmeldung ist die beabsichtigte Nutzung darzustellen. Für die Priorität der Nutzung ist allein der Zeitpunkt der Anmeldung bei dem/der Ortsbürgermeister/in oder dessen/deren Bevollmächtigten maßgebend.
 - Bei groben Verstößen gegen die Satzung können Personen oder Vereine und Verbände von der künftigen Nutzung ausgeschlossen werden bzw. kann eine erteilte Nutzungserlaubnis widerrufen werden. Dies gilt auch im Falle der Nichterfüllung von Auflagen oder Bedingungen.
- (5) Die jeweilige Nutzung des Nutzungsgegenstandes "Sonnenhof" wird in einer separaten Nutzungsvereinbarung geregelt, die vom Nutzer und der Ortsgemeinde zu unterzeichnen ist.

§ 3 Nutzungsmöglichkeit

- (1) Die in § 2 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können für Familienfeiern und Veranstaltungen genutzt werden.
 - Gewerbe- und politische Veranstaltungen bedürfen ausdrücklich der Genehmigung durch den/die Ortsbürgermeister/in oder dessen/deren Bevollmächtigte.
- (2) Der/die Ortsbürgermeister/in oder dessen/deren Bevollmächtigte üben das Hausrecht aus.
- (3) Der/die Ortsbürgermeister/in oder dessen/deren Bevollmächtigte können Personen aus dem "Sonnenhof" verweisen, welche die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden, andere Besucher belästigen oder in grob fahrlässiger Weise gegen diese Satzung verstoßen.

§ 4 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche, während der Nutzungszeit entstehende Schäden an dem Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen. Das Gleiche gilt für auftretende Schäden an und auf den Parkplätzen und den zum "Sonnenhof" gehörenden Außenanlagen mit Aufbauten.
 - Die Ortsgemeinde kann den Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung für Personen- und Mietsachschäden verlangen.
- (2) Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geräten, Böden, Wänden usw. sind dem/der Ortsbürgermeister/in oder dessen/deren Bevollmächtigten unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Nutzer des "Sonnenhof" einschließlich der Parkplätze und der Außenanlagen. Sie übernimmt keine Haftung für Bekleidungsstücke und Wertgegenstände.

§ 5 Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer hat sich bei der Übergabe der Schlüssel an ihn in das Gebäude einweisen zu lassen. Die Schlüsselübergabe erfolgt am Vortag der Veranstaltung. Die Rückgabe des Schlüssels hat am darauffolgenden Tag bis spätestens 12:00 Uhr zu erfolgen. Eine Rückgabe des Schlüssels nach 12:00 Uhr beinhaltet gleichzeitig die Berechnung der Nutzungsgebühr für den 2. Tag gemäß der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Der Nutzer hat die ihm überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen Schäden am Nutzungsgegenstand, an Inventar und Einrichtungen zu vermeiden. Es ist ihm untersagt, Änderungen an Installationen oder technischen Einrichtungen vorzunehmen.
- (3) Die genutzten Küchengeräte, das Küchengeschirr (Porzellan, Bestecke, Gläser und dergl.) sind der Ortsgemeinde nach Beendigung der Nutzung ordnungsgemäß gereinigt und vollständig zu übergeben.
- (4) Der Nutzer hat die Räume nach der Veranstaltung vollständig gereinigt an die Ortsgemeinde bzw. deren Bevollmächtigten zu übergeben. Die Ortsgemeinde behält sich vor die Endreinigung selbst durchzuführen. In diesem Fall hat der Nutzer die Räume nach der Veranstaltung besenrein an die Ortsgemeinde bzw. deren Bevollmächtigten zu übergeben und eine Gebühr nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage) zu entrichten.
- (5) Der bei der Nutzung des "Sonnenhofes" entstehende Abfall ist vom Nutzer auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (6) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Wunderkerzen u. ä. im Gebäude ist untersagt.
- (7) Auf die Lärmvermeidung gegenüber den Anwohnern in der Nachbarschaft wird besonders hingewiesen. Die allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Vorschriften zum Schutz gegen Lärm sind einzuhalten. Ab 22:00 Uhr sind alle Beschallungseinrichtungen auf Zimmerlautstäke einzustellen.
- (8) Das Rauchverbot (gem. § 2 Absatz 1 Nichtraucherschutzgesetz Rheinland Pfalz) ist einzuhalten.
- (9) Die allgemeinen brandschutzrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Der Nutzer ist verpflichtet bei Brand und Explosion angemessene Maßnahmen einzuleiten.

§ 6 Nutzungsgebühren

- (1) Für die Überlassung und Nutzung des "Sonnenhofes" werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben. Die Nebenkosten werden zusätzlich erhoben.
- (2) Mit anderen natürlichen und juristischen Personen im Sinne von § 2 Absatz 3 wird eine besondere Nutzungsvereinbarung bezüglich des Gebührensatzes getroffen.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung für die Nutzung der Einrichtung "Sonnenhof".

(4) Bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung wird eine **Kaution** erhoben. Die Höhe der Kaution richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung. Die Kaution ist Zug um Zug mit der Übergabe des Schlüssels in bar an die Ortsgemeinde Hilgenroth zu zahlen.

Nach Rückgabe des Nutzungsgegenstandes wird die Kaution zurück erstattet, wenn kein Verrechnungsanspruch der Ortsgemeinde Hilgenroth aus dem Nutzungsverhältnis gegenüber dem Nutzer durch Beschädigungen entstanden ist.

§ 7 Nutzung durch örtliche Vereine

Den örtlichen Vereinen wird die Nutzung des "Sonnenhof" zu den regelmäßigen Veranstaltungen (nicht kommerzielle Nutzung) gebührenfrei zur Verfügung gestellt.

§ 8 Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Rheinland-Pfalz.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hilgenroth, 2. Mai 2017 Ortsgemeinde Hilgenroth

Monika Otterbach Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Satzung über die Nutzung und die Gebühren für den "Sonnenhof" der Ortsgemeinde Hilgenroth

- (1) Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden folgende Gebühren erhoben:
 - a. für Familien- und Vereinsfeiern

50,00 €

b. für Beerdigungen

25,00 €

- (2) Neben den o. a. Gebühren sind für die Reinigung Gebühren von 35,00 € und eine Energiepauschale von 20,00 € zu entrichten.
- (3) Die Kaution nach § 6 Abs. 4 beträgt 60,00 €.
- (4) Für die Benutzung durch andere Personen oder Vereine bzw. Verbände nach § 1 Absatz 3 sind die Entgelte durch eine Vereinbarung festzulegen.
- (5) Für die Nutzung von Tischen und Stühlen außerhalb des "Sonnenhof" sind Gebühren von 3,00 € pro Tisch und 0,50 € pro Stuhl zu entrichten.
- (6) Sollte der "Sonnenhof" künftig als Betrieb gewerblicher Art geführt werden, so erhöhen sich alle vorgenannten Gebühren um die aktuell gültige Umsatzsteuer."